



Hafenordnung der Stadt Kreuzlingen

1. Januar 2018

Dokumenteninformationen

Hafenordnung der Stadt Kreuzlingen

vom 1. Januar 2018

Vom Stadtrat am 28.11.2017 auf den 01.01.2018 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

I. Liegeplätze für Private	1
Art. 1 Anmeldung	1
Art. 2 Platzzuteilung	1
Art. 3 Wartelisten	2
Art. 4 Mietvertrag	2
Art. 5 Befestigung	3
Art. 6 Meldepflicht	3
Art. 7 Platzfreigabe	3
Art. 8 Nutzungspflicht	4
II. Liegeplätze für Mietboote / Boatsharing	4
Art. 9 Allgemeines	4
Art. 10 Vertragspartner / Vertragspartnerin	4
Art. 11 Bootsbenützer / Bootsbenützerin	4
Art. 12 Tarif	4
III. Eignergemeinschaften	4
Art. 13 Grundsatz	4
Art. 14 Platzweitergabe innerhalb der Eignergemeinschaft	4
IV. Liegeplätze für Gäste	5
Art. 15 Allgemeines	5
Art. 16 Anlegen	5
Art. 17 Anmeldung	5
V. Benutzung Infrastruktur	5
Art. 18 Zufahrt Hafenanlage	5
Art. 19 Parkierungskarten	5
Art. 20 Krananlagen	5
Art. 21 Bootsslip	6
Art. 22 Winde bei Seegartenscheune	6
Art. 23 Abspritzanlage	6
Art. 24 Sanitäre Einrichtungen	6
Art. 25 Strom	6
Art. 26 Fäkalienabsauganlage	6
Art. 27 Abfälle	6
VI. Verhalten	6
Art. 28 Verkehrsregeln	6
Art. 29 Hunde	7
Art. 30 Feuerwerk	7
Art. 31 Zutritt zu Steganlagen	7
Art. 32 Lärm	7
VII. Schlussbestimmung	7
Art. 33 Inkraftsetzung	7

Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 Ziffer 1 des Hafengebührensreglements der Stadt Kreuzlingen vom 6. Juli 2017 erlässt der Stadtrat die nachstehende Hafengebührensordnung.

I. Liegeplätze für Private

- | | | |
|--------------------------|---|--|
| Art. 1
Anmeldung | 1 | Bewerber und Bewerberinnen haben das Anmeldeformular beim Ressort Ordnungsdienst und Häfen einzureichen. |
| | 2 | Der Anmeldung sind eine Kopie des Schiffsausweises, der Betriebsbewilligung und – soweit erforderlich – des Führerausweises bzw. Schifferpatents beizulegen. |
| | 3 | Wer zur Zeit der Anmeldung noch nicht im Besitze der Dokumente gemäss Abs. 2 ist, muss die fehlenden Unterlagen bis zum 31. Oktober des ersten Mietjahres beim Ressort Ordnungsdienst und Häfen nachreichen. |
| Art. 2
Platzzuteilung | 1 | Die Hafenkommision teilt den Bewerbern und Bewerberinnen aufgrund des angemeldeten Bootstyps einen entsprechenden Liegeplatz zu. |
| | 2 | Die Platzvergabe erfolgt je nach Verfügbarkeit aufgrund der angemeldeten Bootsgrösse in der Reihenfolge der Anmeldungen. |
| | 3 | Bei der Vergabe der freien Plätze gilt folgende Regelung: <ol style="list-style-type: none">1. Die ersten vier Plätze werden an Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben;2. Nach der Vergabe des vierten Liegeplatzes wird ein Bewerber oder eine Bewerberin von der Warteliste "Abtauschgesuche" berücksichtigt;3. Der fünfte Platz geht an einen kantonalen Bewerber oder eine kantonale Bewerberin;4. Die Plätze sechs bis acht werden wieder an Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben;5. Nach der Vergabe des achten Platzes wird ein Bewerber oder eine Bewerberin der Warteliste "Abtauschgesuche" berücksichtigt;6. Der neunte Platz geht wieder an eine Person mit Wohnsitz in Kreuzlingen;7. Der zehnte Platz geht an eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Kanton oder an eine Person im Ausland, die über einen Zweitwohnsitz im Kanton Thurgau verfügt. |
| | 4 | Der Stadtrat kann auf Antrag der Hafenkommision Sonderzuteilungen bewilligen. |
| | 5 | Die Hafenkommision ist berechtigt, falls notwendig, Platzwechsel anzuordnen. |
| | 6 | Erwirbt der Mieter oder die Mieterin ein Boot, welches nicht mehr den Massen der Zuteilung entspricht, muss eine neue Anmeldung erfolgen. Es besteht kein automatischer Anspruch auf die Zuteilung eines entsprechenden Liegeplatzes. Der Mieter oder die Mieterin wird auf die Warteliste "Abtauschgesuche" aufgenommen. |

- 7 Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse nicht für die Anlage eignet oder falsche Masse angegeben wurden.
- 8 Nimmt ein Bewerber oder eine Bewerberin den ihm angebotenen Liegeplatz nicht an, wird er von der Warteliste gestrichen. Ist nicht schon eine Rückversetzung nach Art. 3 Abs. 4 erfolgt, hat er einmalig die Möglichkeit, sich 30 Plätze zurücksetzen zu lassen.
- 9 Der angefragte Bewerber oder die angefragte Bewerberin hat die Möglichkeit, für die erste Saison auf die Belegung seines Liegeplatzes zu verzichten. Wenn er oder sie nach einem Jahr den Platz nicht mit einem Boot der entsprechenden Grösse belegt, wird der Vertrag gekündigt und der Bewerber oder die Bewerberin wird von der Warteliste gestrichen.

Art. 3
Wartelisten

- 1 Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber oder die Bewerberin gegen Gebühr auf eine Warteliste gesetzt. Es werden derzeit folgende Wartelisten geführt:
 1. Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen
 2. Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau
 3. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland mit Zweitwohnsitz im Kanton Thurgau
 4. Abtauschgesuche
- 2 Die Wartelisten werden jährlich überprüft. Für den Verbleib auf der Warteliste wird eine jährliche Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.
- 3 Der Platz auf der Warteliste bestimmt sich nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.
- 4 Vor der Zuteilung eines Liegeplatzes ist es einmalig möglich, sich auf der Warteliste 30 Plätze nach hinten versetzen zu lassen.
- 5 Ein Abtausch auf der Warteliste innerhalb der Familie (Eltern, Kinder, Geschwister und eingetragene Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin) auf der gleichen Warteliste ist möglich.

Art. 4
Mietvertrag

- 1 Nach der Zuteilung wird mit der Stadt Kreuzlingen ein Mietvertrag für den Liegeplatz abgeschlossen.
- 2 In begründeten Fällen kann ein Jahr auf die Benützung des Liegeplatzes verzichtet werden. Dies muss der Hafenkommision mit einem schriftlichen Antrag bis zum 28. Februar gemeldet werden. Wird dem Verzicht zugestimmt, beträgt die Miete für dieses Jahr lediglich 40 % des Mietzinses.
- 3 Zwei Liegeplatzmieter oder Liegeplatzmieterinnen, deren Mietverhältnis schon mindestens zwei Jahre dauert, können der Hafenkommision den Abtausch ihrer Liegeplätze mit schriftlichem Gesuch beantragen. Der Platzabtausch muss zwischen den Parteien unentgeltlich erfolgen.
- 4 Falls ein Schiff in Folge einer Reparatur für eine Saison nicht genutzt werden kann, besteht die Möglichkeit, für maximal ein Jahr

ein Ersatzschiff zu platzieren. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an die Hafenkommision.

Art. 5
Befestigung

- 1 Benutzer oder Benutzerinnen müssen das Boot an dem ihnen zugeweilten Liegeplatz so befestigen, dass die Hafenanlagen und die Nachbarschiffe nicht beschädigt werden.
- 2 Das Boot ist nur an den dafür vorgesehenen Befestigungen mit geeignetem starkem Tauwerk festzumachen und mit genügend Fendern zu versehen.
- 3 An den Stahlrohrpfählen darf nur mit Tauwerk durch einen gesicherten, seemännischen Knoten belegt werden.
- 4 Die Verwendung von Drahtseilen oder Ketten ist verboten.
- 5 Änderungen an den bestehenden Anlagen sind nicht zulässig.
- 6 Das Anbringen von Verholleinen zwischen Steg und Pfahl ist erlaubt. Im Winter sind diese zu entfernen.
- 7 Es dürfen keine Bootsteile über den zugeweilten Platz hinausragen.

Art. 6
Meldepflicht

- 1 Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai nicht belegt, muss der Mieter oder die Mieterin dies dem Hafemeister oder der Hafemeisterin melden.
- 2 Wird das Boot während des Winterbetriebes nicht ausgewässert, muss dies bis spätestens 15. November dem Hafemeister oder der Hafemeisterin gemeldet werden. Der Hafemeister oder die Hafemeisterin nimmt - wenn nötig - während der Zeit des Winterbetriebes Umplatzierungen vor. Entstehen dabei zusätzliche Kosten, werden diese dem Bootseigner oder der Bootseignerin verrechnet.
- 3 Der Hafemeister oder die Hafemeisterin kann diesen Liegeplatz für die laufende Saison mit Gästeböten belegen. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder Mietzinsreduktion.
- 4 Will der Mieter oder die Mieterin den Liegeplatz wieder belegen, muss dies fünf Tage vorher dem Hafemeister oder der Hafemeisterin gemeldet werden.
- 5 Mieter oder Mieterinnen, die längere Zeit ihr Boot nicht beaufsichtigen können, haben eine Person zu bezeichnen, die das Boot betreut, und diese dem Hafemeister oder der Hafemeisterin zu melden.

Art. 7
Platzfreigabe

- 1 Belegen Mieter oder Mieterinnen den Liegeplatz über Nacht nicht, müssen sie die Belegt-Tafel auf "frei" stellen oder die Abwesenheit dem Hafemeister oder der Hafemeisterin melden.
- 2 Der Hafemeister oder die Hafemeisterin kann während der Abwesenheit über den Liegeplatz verfügen. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder Mietzinsreduktion.

- Art. 8
Nutzungspflicht
- 1 Stellen die Hafenkommision oder der Hafenmeister bzw. die Hafenmeisterin fest, dass ein Mieter oder eine Mieterin das Boot während eines Jahres nicht oder nur selten nutzt, teilt die Hafenkommision dies am Ende der Saison dem Mieter oder Mieterin schriftlich mit, verbunden mit der Ankündigung, dass das Mietverhältnis im Wiederholungsfall gekündigt wird.
 - 2 Nach erfolgter Abmahnung obliegt es dem Mieter oder der Mieterin für das folgende Jahr den Nachweis für eine genügende Nutzung zu erbringen. Der Mieter oder die Mieterin führt ein unterzeichnetes Logbuch oder meldet dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin – während den Arbeitszeiten –, wenn das Boot genutzt wird.

II. Liegeplätze für Mietboote / Boatsharing

- Art. 9
Allgemeines
- Im Grundsatz gelten die Bestimmungen analog der Liegeplätze für Private.
- Art. 10
Vertragspartner /
Vertragspartnerin
- Der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin hat eine Ansprechperson zu bestimmen, die innerhalb von 30 Minuten vor Ort anwesend sein muss.
- Art. 11
Bootsbenützer /
Bootsbenützerin
- Der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin ist verantwortlich, dass der Bootsbenützer oder die Bootsbenützerin für das zu mietende Boot über einen gültigen Führerausweis verfügt sowie eine genügende Einschulung erhält.
- Art. 12
Tarif
- Für Liegeplätze der Mietboote oder Boatsharing wird kein Zuschlag für Auswärtige erhoben. Es gelten die Tarife für Einheimische.

III. Eignergemeinschaften

- Art. 13
Grundsatz
- Im Grundsatz gelten die Bestimmungen analog der Liegeplätze für Private.
- Art. 14
Platzweitergabe
innerhalb der Eig-
nergemeinschaft
- 1 Bei Übertragungen gemäss Art. 15 Abs. 3 Hafenreglement muss die begünstigte Person schriftlich darlegen, dass sie zusammen mit dem bisherigen Mieter oder der bisherigen Mieterin den Wassersport während der letzten zehn Jahre mit dem auf dem entsprechenden Liegeplatz stationierten Boot regelmässig betrieben hat. Die Hafenkommision prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.
 - 2 Die Mitglieder der Eignergemeinschaften müssen selber dafür besorgt sein, dass deren regelmässige Nutzung des gemeinsam betriebenen Bootes der Hafenkommision zur Kenntnis gelangt respektive durch diese geprüft werden kann. Zu diesem Zweck führen sie ein unterzeichnetes Logbuch, welches auf Verlangen der Hafenkommision vorgelegt werden muss.
 - 3 Im Todesfall des Vertragspartners oder der Vertragspartnerin kann der Vertrag auf den amtsältesten Miteigner oder die amtsälteste Miteignerin übertragen werden, auch wenn dieser oder diese zu

diesem Zeitpunkt noch nicht zehn Jahre der Eignergemeinschaft angehört, das Boot aber regelmässig genutzt hat. Bei gleichlanger Zugehörigkeit entscheidet das Los, soweit sich die Miteigner oder Miteignerinnen nicht einigen können. Der Anspruch des Miteigentümers oder der Miteigentümerin auf die Übertragung des Liegeplatzes geht demjenigen eines Familienangehörigen (Art. 15 Abs. 2 Hafenreglement) vor.

- 4 Eine Platzweitergabe muss in jedem Fall unentgeltlich erfolgen. Bei Zuwiderhandlung wird die Liegeplatznutzung umgehend entzogen.

IV. Liegeplätze für Gäste

- | | |
|------------------------|--|
| Art. 15
Allgemeines | <ol style="list-style-type: none">1 Die Hafenkommision achtet darauf, dass Gästeplätze zur Verfügung stehen.2 Die als Gästeplätze bezeichneten Liegeplätze sind vom 1. April bis zum 31. Oktober für Gästeboote freizuhalten.3 In begründeten Fällen kann der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin Ausnahmen bewilligen. |
| Art. 16
Anlegen | <ol style="list-style-type: none">1 Gäste müssen ihr Boot nach den Anweisungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin anlegen.2 Für das Belegen sind zwingend die eigenen Leinen zu benutzen. |
| Art. 17
Anmeldung | Nach dem Belegen melden sich die Gäste umgehend beim Hafenmeister oder bei der Hafenmeisterin an. |

V. Benutzung Infrastruktur

- | | |
|--------------------------------|---|
| Art. 18
Zufahrt Hafenanlage | <ol style="list-style-type: none">1 Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zur Krananlage, zum Servicesteg und zum Bootsslip ist nur für das Ein- und Auswassern der Boote und in Ausnahmefällen für grössere Materialtransporte gestattet.2 Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel (Anhänger) sofort auf den dafür vorgesehenen Platz zu stellen oder zu entfernen. |
| Art. 19
Parkierungskarten | <ol style="list-style-type: none">1 Pro Mietvertrag für einen Wasserliegeplatz wird eine Parkierungskarte ausgestellt. Je Parkierungskarte können maximal fünf Auto-kennzeichen aufgeführt sein. Die Kosten für die Parkierungskarte sind im Gebührentarif zum Hafenreglement geregelt.2 An eingetragene Eignergemeinschaften werden maximal drei identische Karten ausgestellt. |
| Art. 20
Krananlagen | Der Kran darf nur unter Aufsicht des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin oder der von ihm oder ihr befugten und geschulten Personen benutzt werden. |

- Art. 21
Bootsslip
- 1 Die Benützung des Bootsslips ist für Liegeplatzmieter oder Liegeplatzmieterinnen und Trockenplatzmieter oder Trockenplatzmieterinnen kostenlos. Alle übrigen Ein- und Auswasserungen sind kostenpflichtig.
 - 2 Es ist verboten auf dem Bootsslip Schiffe oder Bootswagen zu stationieren. Nach Rücksprache mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin sind für kurzfristige Reparaturen Ausnahmen möglich.
- Art. 22
Winde bei Seegartenscheune
- 1 Zulässig sind Boote mit einem max. Gewicht von 600 kg (ohne Trailer).
 - 2 Für Boote mit einem Gewicht von über 600 kg kann die Hafenkommission auf entsprechenden Antrag eine Ausnahmegewilligung erteilen.
- Art. 23
Abspritzanlage
- 1 Nach Rücksprache mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin dürfen Boote nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gewaschen und abgespritzt werden.
 - 2 Es darf nur Wasser ohne Zusatz von Säuren oder anderen wassergefährdenden Zusatzstoffen verwendet werden.
- Art. 24
Sanitäre Einrichtungen
- Die sanitären Einrichtungen im Hafengebäude und bei der WC- und Duschanlage West sind vom 1. März bis 30. November geöffnet. Witterungsbedingte Ausnahmen sind vorbehalten.
- Art. 25
Strom
- An den Elektrosteckdosen der Hafenanlagen dürfen nur Apparate in einwandfreiem Zustand angeschlossen werden. In unbewohnten Booten ist es verboten, elektrische Heizungen und Herdplatten zu betreiben. Ausgenommen sind Frostwächter an einem Stromzähler.
- Art. 26
Fäkalienabsauganlage
- Die im Hafen vorhandene Fäkalienabsauganlage steht den Bootsbenutzern und -benutzerinnen zur Verfügung. Sie ist stets sauber zu verlassen. Die Schläuche sind zu versorgen.
- Art. 27
Abfälle
- 1 Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht in den See oder in den Hafen entsorgt werden.
 - 2 Altglas muss in den Altglascontainern entsorgt werden.

VI. Verhalten

- Art. 28
Verkehrsregeln
- 1 Der Verkehr im Hafen muss auf die unbedingt erforderlichen Fahrten beschränkt bleiben.
 - 2 Ausser zum An- und Ablegen sowie für Fahrten zur Wassersportausbildung ist es untersagt im Hafen zu segeln.
 - 3 Die Zirkulationswege im Hafen und in der Hafeneinfahrt sind freizuhalten.

- 4 Motor- und Segelboote unter Motor dürfen bei Ein- und Ausfahrten des Hafens maximal 6 km/h fahren.
 - 5 Motoren dürfen nur für Ein- und Ausfahrten laufen gelassen werden.
 - 6 Jeglicher Wellenschlag in den Hafenanlagen ist zu vermeiden.
- Art. 29
Hunde
- Hunde sind in den Hafenanlagen an der Leine zu führen.
- Art. 30
Feuerwerk
- Es ist verboten, Feuerwerk in den Hafenanlagen abzubrennen.
- Art. 31
Zutritt zu Steganlagen
- 1 Das Betreten der Steganlagen und der Boote ist unbefugten Personen nicht gestattet.
 - 2 Alle Hafenmolen und Steganlagen sind für den sicheren Personendurchgang frei zu halten.
- Art. 32
Lärm
- 1 Störender Lärm durch Motoren, Autos, elektronische Geräte usw. ist in den Hafenanlagen zu unterlassen.
 - 2 Laufendes Gut und lose Fallen sind so zu belegen, dass sie keinen störenden Lärm verursachen.
 - 3 Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr gilt Nachtruhe.

VII. Schlussbestimmung

- Art. 33
Inkraftsetzung
- Die Hafenordnung wird auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.